

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

LfSt Bayern vom 05.02.2009 **(Az.: S 2706.1.1-10/11 St 31)**

***Ansatz sog. fiktiver Löhne bei der Gewinnermittlung für wirtschaftliche
Geschäftsbetriebe von geistlichen Orden***

Bezug:

FMS vom 06.03.1964 (Az.: S 2512 - 63/2 - 10 545 II)

Bei der Gewinnermittlung für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe geistlicher Orden und ähnlicher Vereinigungen können fiktive Löhne für die in diesen Betrieben unentgeltlich beschäftigten Ordensangehörigen bzw. Mitglieder nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. RFH-Urteil vom 31.05.1938 - IV a 22/36 - RStBl 1938 S. 735). Abzugsfähig sind jedoch die dem Orden bzw. der Vereinigung entstandenen Aufwendungen für den Unterhalt der in seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben arbeitenden Ordensangehörigen oder Mitglieder.

Gegen eine Pauschalierung dieser Aufwendungen bestehen keine Bedenken. Dasselbe gilt für Orden, die in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, hinsichtlich der Betriebe gewerblicher Art.

► **Zusatz:**

Es können folgende Pauschalbeträge angesetzt werden:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • ab 1.1.1998 monatlich | 1.510 DM |
| • ab 1.1.1999 monatlich | 1.530 DM |
| • ab 1.1.2000 monatlich | 1.560 DM |

